

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
10 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 21. Münsterberg, Mittwoch, den 17. Mai 1911.

[4234.] Die Königl. Regierung hat den Pfarrer Paschke zu Wiefenthal von der Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Polnisch Neudorf und Schönjohndorf mit dem Ausdruck des Dankes entbunden und dieses Amt dem Pfarrer Mannigel zu Polnisch Neudorf übertragen, was hiermit bekannt gemacht wird.  
Münsterberg, den 10. Mai 1911.

[4441.] Gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-S. S. 335 ff.) hat die Königl. Regierung zu Breslau zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Polnisch Neudorf den Ortschulinspektor Pfarrer Mannigel in Polnisch Neudorf für die Dauer seines Amtes als Ortschulinspektor anstelle des von Polnisch Neudorf verzoenen Pfarrers Stark ernannt, was ich hiermit bekannt mache.  
Münsterberg, den 15. Mai 1911.

[III. 383.] Gewählt, wiedergewählt, bestätigt, ernannt, verpflichtet, bezw. vereidigt wurden:  
1. Als **Amtsvorsteher**: Gutsinspektor Adolf Blum in Roschwig.  
2. Als **Amtsvorsteher-Stellvertreter**: Brennereiverwalter Eduard Münsberg in Rummelwitz für den Amtsbezirk Roschwig.  
3. Als **Schiedsman**: Gutsbesitzer Eduard Wölkel in Liebenau für den 28. Bezirk.  
4. Als **Schöffen**: Stellenbesitzer Josef Galm und Häusler Julius Teich, beide in Roschwig.  
Münsterberg, den 9. Mai 1911.

## Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium (Borwerk) Viehhöfe und dem Dominium Kunern.

[4395.] Nachdem unter dem Rindvieh des Dominiums (Borwerks) Viehhöfe und des Dominiums Kunern der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 — S. 409), sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. April 1911 (Amtsblatt S. 161/3) bis auf weiteres folgendes angeordnet: **Sperrbezirke bilden**: das Borwerk und die Kolonie Viehhöfe und die Ortschaft Kunern. Dem **Beobachtungsgebiet** werden zugewiesen: die Ortschaften Reindörfel und Galtauf.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. v. Mts., Kreisblatt S. 75/8, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für die vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirke.  
Münsterberg, den 13. Mai 1911.

## Maul- und Klauenseuche in Willwitz.

[4394.] Meine Anordnungen in Stück 18 des Kreisblattes werden dahin abgeändert, daß die Ortschaft Taschenberg aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet.  
Münsterberg, den 15. Mai 1911.

## Maul und Klauenseuche in Willwitz.

[4401.] Unter dem Klauenvieh des Gutsbesizers Goebel in Willwitz wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. v. Mts. — S. 75/8 — für das vorstehend bezeichnete Gebiet angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch im vorliegenden Seuchenfalle.  
Münsterberg, den 16. Mai 1911.